

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

- Wahl zum Rat der Stadt Braunschweig -

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl zum Rat der Stadt Braunschweig unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Braunschweig, den 29. Juni 2011

[Handwritten signature]
.....
(Der Wahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der Partei/~~der Wählergruppe/des Einzelwahlvor-~~
~~schlages~~ **Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen - PIRATEN Niedersachsen**

bei der Wahl zum Rat der Stadt am 11. September 2011 in der Stadt Braunschweig
im **Wahlbereich 11 - Nordost**

(Nummer und Name)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.
(Bei Selbstabholung den Satz bitte streichen.)

Braunschweig, den 2011

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Braunschweig, den 2011

(Dienstsiegel)

Stadt Braunschweig

.....
(Handschriftliche Unterschrift)